II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

RICHTLINIE 93/57/EWG DES RATES

vom 29. Juni 1993

zur Änderung der Anhänge der Richtlinien 86/362/EWG und 86/363/EWG über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Getreide sowie Lebensmitteln tierischen Ursprungs

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 86/362/EWG des Rates vom 24. Juli 1986 über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Getreide [1], insbesondere auf Artikel 11,

gestützt auf die Richtlinie 86/363/EWG des Rates vom 24. Juli 1986 über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Lebensmitteln tierischen Ursprungs [2], insbesondere auf Artikel 11,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Es ist angebracht, die Nomenklatur in Anhang I der Richtlinie 86/362/EWG und Anhang I der Richtlinie 86/363/EWG entsprechend der Verordnung (EWG) Nr. 2587/91 der Kommission [3] auf den neuesten Stand zu bringen.

Ferner ist es angebracht, den Anwendungsbereich von Anhang I der Richtlinie 86/362/EWG von Rohreis (Paddy-Reis) auf geschälten Reis, halbgeschliffenen oder vollständig geschliffenen Reis auszudehnen, da Reis in dieser Form einen bedeutenden Anteil des Handelsverkehrs ausmacht.

In Anbetracht des technischen und wissenschaftlichen Fortschritts ist es zum Schutz der Verbrauchergesundheit und der landwirtschaftlichen Erzeugung nunmehr geboten, Anhang II der Richtlinie 86/363/EWG hinsichtlich der Höchstgehalte der aufgeführten Schädlingsbekämpfungsmittel bei Vogeleiern und Eigelb zu ergänzen. Aus Gründen der Klarheit erscheint es angebracht, eine konsolidierte Fassung des genannten Anhangs zu erstellen.

Aus demselben Grund empiehlt es sich, die Richtlinien 86/362/EWG und 86/363/EWG auf den neuesten Stand zu bringen und im Fall von Getreide und Erzeugnissen tierischen Ursprungs zu ergänzen durch Bestimmungen über Rückstände weiterer Schädlingsbekämpfungsmittel, speziell von Acephat, Benomyl, Carbendazim, Chlorpyrifos, Chlorpyrifosmethyl, Chlorthalonil, Cypermethrin, Deltamethrin, Fenvalerat, Glyphosat, Imazalil, Iprodion, Mancozeb, Maneb, Methamidophos, Metiram, Permethrin, Procymidon, Propineb, Thiophanatmethyl, Vinclozolin und Zineb.

Allerdings reichen die Daten in einigen Fällen nicht aus, um die Höchstgehalte an Schädlingsbekämpfungsmitteln in Getreide bzw. in Lebensmitteln tierischen Ursprungs festzulegen. Es wird eine gewisse Zeit, jedoch nicht mehr als vier Jahre benötigt, um diese Daten zu gewinnen. Aus diesem Grund sollten die Höchstgehalte unter Berücksichtigung dieser Daten bis spätestens 1. Januar 1998 festgelegt werden. Liegen ausreichende Daten bis dahin nicht vor, so gilt die geeignete Bestimmungsgrenze normalerweise als Höchstgehalt.

Damit die höchstmögliche Aufnahme von Pestizidrückständen mit der Nahrung besser eingeschätzt und überwacht werden kann, sollten, sofern möglich, vorsichtshalber gleichzeitig Höchstgehalte an Rückständen für einzelne Schädlingsbekämpfungsmittel in allen wichtigen Nahrungsbestandteilen festgelegt werden. Mit diesen Grenzwerten wird die für eine angemessene Kontrolle des

(1) ABl. Nr. L 221 vom 7. 8. 1986, S. 37. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 90/654/EWG (ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 48).
(2) ABl. Nr. L 221 vom 7. 8. 1986, S. 43.
(3) ABl. Nr. L 259 vom 26. 7. 1991, S. 1.

Einsatzes von Schädlingsbekämpfungsmitteln notwendige Mindestmenge festgelegt, die so angewandt wird, daß die Rückstandsmengen so gering wie möglich und toxikologisch annehmbar sind.

Die in dieser Richtlinie festgelegten Höchstmengen für Rückstände sind im Rahmen der Neubewertung der Wirkstoffe gemäß dem Arbeitsprogramm im Sinne von Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln [1] zu überprüfen —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Richtlinie 86/362/EWG wird wie folgt geändert:

1. Anhang I erhält folgende Fassung:

KN-Code	Warenbezeichnung
ex 1001	Weizen
1002 00 00	Roggen
1003 00	Gerste
1004 00	Hafer
1005	Mais
1006	Reis
1007 00	Körner-Sorghum
ex 1008	Buchweizen, Hirse, andere Getreidearten

2. In Anhang II Teil A werden folgende Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln hinzugefügt:

Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln	Höchstgehalte in mg/kg (ppm)
20. ACEPHAT	0,02*
21. BENOMYL 22. CARBENDAZIM 23. THIOPHANAT-METHYL } Summe berechnet als Carbendazim	(a) : Gerste 0,1* : anderes Getreide
24. CHLORPYRIFOS	(b) : Gerste 0,05* : anderes Getreide
25. CHLORPYRIFOS-METHYL	0,05* : Reis
26. CHLORTHALONIL	0,1 : Weizen, Roggen, Gerste, Hafer und Triticale 0,01* : anderes Getreide
27. CYPERMETHRIN einschließlich andere verwandter Isomerengemische (Summe der Isomeren)	(b) : Weizen, Gerste, Hafer und Roggen 0,05* : anderes Getreide
28. DELTAMETHRIN	1
29. FENVALERAT einschließlich anderer verwandter Isomerengemische (Summe der Isomeren)	(b) : Gerste, Hafer, Roggen und Triticale 0,05* : anderes Getreide
30. GLYPHOSAT	5 : Weizen, Roggen und Triticale 20 : Gerste und Hafer 0,1* : anderes Getreide
31. IMAZALIL	0,02*
32. IPRODION	0,5 : Weizen (c) : Gerste und Reis 0,02* : anderes Getreide

* Untere Grenze der analytischen Bestimmung.
(a) (b) (c) Werden keine anderen Werte festgelegt, so gelten ab 1. Januar 1998 folgende Höchstwerte:
(a) : 0,1*
(b) : 0,05*
(c) : 0,02*.

[1] ABl. Nr. L 230 vom 19. 8. 1991, S. 1.

Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln	Höchstgehalte in mg/kg (ppm)
33. MANCOZEB 34. MANEB 35. METIRAM 36. PROPINEB 37. ZINEB (Summe berechnet als CS_2)	0,05*: Mais, Reis (b) : anderes Getreide
38. METHAMIDOPHOS	0,01*
39. PERMETHRIN (Summe der Isomeren)	0,2 : Mais 2 : anderes Getreide
40. PROCYMIDON	0,02*
41. VINCLOZOLIN (Summe aus Vinclozolin und allen Metaboliten, die die 3,5-Dichloranilingruppe enthalten, berechnet als Vinclozolin)	0,05*

* Untere Grenze der analytischen Bestimmung.
(a) (b) (c) Werden keine anderen Werte festgelegt, so gelten ab 1. Januar 1998 folgende Höchstwerte:
(b) : 0,05*

Artikel 2

Die Richtlinie 86/363/EWG wird wie folgt geändert:

1. Anhang I erhält folgende Fassung:

KN-Code	Warenbezeichnung
0201	Fleisch von Rindern, frisch oder gekühlt
0202	Fleisch von Rindern, gefroren
0203	Fleisch von Schweinen, frisch, gekühlt oder gefroren
0204	Fleisch von Schafen oder Ziegen, frisch, gekühlt oder gefroren
0205 00 00	Fleisch von Pferden, Eseln, Maultieren oder Mauleseln, frisch, gekühlt oder gefroren
0206	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Pferden, Eseln, Maultieren oder Mauleseln, frisch, gekühlt oder gefroren
0207	Fleisch und genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Hausgeflügel der Position 0105 (Hühner der Art Gallus domesticus, Enten, Gänse, Truthühner und Perlhühner), frisch, gekühlt oder gefroren
ex 0208	Anderes Fleisch und andere genießbare Schlachtnebenerzeugnisse, frisch, gekühlt oder gefroren
0209 00	Schweinespeck ohne magere Teile, Schweinefett und Geflügelfett, nicht ausgeschmolzen, frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert
0210	Fleisch und genießbare Schlachtnebenerzeugnisse, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert; genießbares Mehl von Fleisch oder von Schlachtnebenerzeugnissen
0401	Milch und Rahm, weder eingedickt noch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln
0402	Milch und Rahm, eingedickt oder mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln
0405 00	Butter und andere Fettstoffe aus der Milch
0406	Käse und Quark
0407 00	Vogeleier in der Schale, frisch, haltbar gemacht oder gekocht
0408	Vogeleier, nicht in der Schale, und Eigelb, frisch, getrocknet, in Wasser oder Dampf gekocht, geformt, gefroren oder anders haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln
1601 00	Würste und ähnliche Erzeugnisse, aus Fleisch, Schlachtnebenerzeugnissen oder Blut; Lebensmittelzubereitungen auf der Grundlage dieser Erzeugnisse
1602	Fleisch, Schlachtnebenerzeugnisse oder Blut, anders zubereitet oder haltbar gemacht

2. Der frühere Anhang II wird zu Anhang II Teil A und wie folgt geändert und neu gefaßt:

Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln	Höchstgehalte in mg/kg (ppm)		
	Beim Fettanteil von Fleisch, Fleischzubereitungen, Schlachtnebenerzeugnissen und tierischen Fetten, aufgeführt in Anhang I unter den KN-Codes ex 0201, 0202, 0203, 0204, 0205 00 00, 0206, 0207, ex 0208, 0209 00, 0210, 1601 00, 1602 (1) (4)	Für Roh- und Vollmilch von Kühen, aufgeführt in Anhang I unter KN-Code 0401; für die übrigen Lebensmittel der KN-Codes 0401, 0402, 0405 00 und 0406 gemäß (2) (4)	Bei Frischei ohne Schale, für Vogeleier und Eigelb, aufgeführt in Anhang I unter den KN-Codes 0407 00 und 0408 (3) (4)
1. ALDRIN 2. DIELDRIN (HEOD) einzeln oder insgesamt, berechnet als Dieldrin (HEOD)	0,2	0,006	0,02
3. CHLORDAN (Summe aus cis- und trans-Isomeren und Oxychlordan, berechnet als Chlordan)	0,05	0,002	0,005
4. DDT [Summe aus p,p'-DDT, o,p'-DDT, p,p'-DDE und p,p'-TDE (DDD), berechnet als DDT]	1	0,04	0,1
5. ENDRIN	0,05	0,0008	0,005
6. HEPTACHLOR (Summe aus Heptachlor und Heptachlorepoxid, berechnet als Heptachlor)	0,2	0,004	0,02
7. HEXACHLORBENZOL (HCB)	0,2	0,01	0,02
8. HEXACHLORCYCLOHEXAN (HCH)			
8.1. alpha-isomer	0,2	0,004	0,02
8.2. beta-isomer	0,1	0,003	0,01
8.3. gamma-isomer (Lindon)	2 ex 0204 Schaffleisch 1 andere Erzeugnisse	0,008	0,1
9. CHLORPYRIFOS	0,05* 0207 Geflügelfleisch	0,01*	0,01*
10. CHLORPYRIFOS-METHYL	0,05*	0,01*	0,01*
11. CYPERMETHRIN einschließlich anderer verwandter Isomergemische (Summer der Isomeren)	0,05* 0207 Geflügelfleisch 0,2 andere Erzeugnisse	0,02	0,05*
12. DELTAMETHRIN	0,05 0207 Geflügelfleisch		0,05*
13. FENVALERAT einschließlich anderer verwandter Isomergemische (Summe der Isomeren)	(a) 0207 Geflügelfleisch 0,5 andere Erzeugnisse	0,05	(a)
14. PERMETHRIN (Summe der Isomeren)	0,5	0,05	0,05

* Untere Grenze der analytischen Bestimmung.

(1) Bei Lebensmitteln mit einem Fettgehalt von bis zu 10 Gewichtshundertteilen bezieht sich die Rückstandsmenge auf das Gesamtgewicht des entbeinten Erzeugnisses. In diesem Fall beträgt der Höchstgehalt ein Zehntel des auf den Fettanteil bezogenen Wertes, mindestens jedoch 0,01 mg/kg.

(2) Bei der Rückstandsbestimmung in Roh- und Vollmilch von Kühen ist für die Berechnung ein Fettgehalt von 4 Gewichtshundertteilen zugrunde zu legen.
Bei Roh- und Vollmilch anderen tierischen Ursprungs werden die Rückstände unter Zugrundelegung des Fettgehalts bestimmt.
Für die übrigen Lebensmittel der KN-Codes 0401, 0402, 0405 00 und 0406 von Anhang I
— mit einem Fettgehalt von weniger als 2 Gewichtshundertteilen gilt als Höchstgehalt die Hälfte des für Roh- und Vollmilch festgesetzten Höchstgehalts;
— mit einem Fettgehalt von mindestens 2 Gewichtshundertteilen wird der Höchstgehalt in mg/kg Fett ausgedrückt. In diesem Fall beträgt der Höchstgehalt das 25fache des für Roh- und Vollmilch festgesetzten Höchstgehalts.

(3) Für Eier und Eiprodukte mit einem Fettgehalt von mehr als 10 Gewichtshundertteilen wird der Höchstgehalt in mg/kg Fett ausgedrückt. In diesem Fall beträgt der Höchstgehalt das Zehnfache des für Frischei festgesetzten Höchstgehalts.

(4) In den Fällen, in denen eine untere Grenze der analytischen Bestimmung angegeben ist, finden die Fußnoten (1), (2) und (3) keine Anwendung.

(a) Werden bis 1. Januar 1998 keine Werte festgelegt, so gilt folgender Höchstwert: 0,05*.

3. Folgender Teil wird in Anhang II angefügt:

„TEIL B

Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln	Höchstgehalte in mg/kg (ppm)		
	Bei Fleisch, Fleischzubereitungen, Schlachtnebenerzeugnissen und tierischen Fetten, aufgeführt, in Anhang I unter den KN-Codes ex 0201, 0202, 0203, 0204, 0205 00 00, 0207, ex 0208, 0209 00, 0210, 1601 00 und 1602	Bei Milch- und Milcherzeugnissen, aufgeführt in Anhang I unter den KN-Codes 0401, 0402, 0405 00 und 0406	Bei Frischei ohne Schale, für Vogeleier und Eigelb, aufgeführt in Anhang I unter den KN-Codes 0407 00 und 0408
1. ACEPHAT	0,02*	0,02*	0,02*
2. BENOMYL 3. CARBENDAZIM 4. THIOPHANAT-METHYL — Summe berechnet als Carbendazim	0,1*	0,1*	0,1*
5. CHLORTHALONIL	0,01*	0,01*	0,01*
6. GLYPHOSAT	0,5 ex 0206 Niere vom Schwein 2 ex 0206 Niere vom Rind, von der Ziege und vom Schaf 0,1* andere Erzeugnisse	0,1*	0,1*
7. IMAZALIL	0,02*	0,02*	0,02*
8. MANCOZEB 9. MANEB 10. METIRAM 11. PROPINEB 12. ZINEB — Summe berechnet als CS_2	0,05*	0,05*	0,05*
13. METHAMIDOPHOS	0,01*	0,01*	0,01*
14. IPRODION 15. PROCYMIDON 16. VINCLOZOLIN — Summe aus den Verbindungen und allen Stoffwechselprodukten, die die 3,5-Dichloranilingruppe enthalten, berechnet als 3,5-Dichloranilin	0,05*	0,05*	0,05*

* Untere Grenze der analytischen Bestimmung."

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens am 31. Dezember 1993 nachzukommen.

Wenn die Mitgliedstaaten Vorschriften nach Absatz 1 erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

Artikel 4

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Luxemburg am 29. Juni 1993.

Im Namen des Rates
Der Präsident
S. AUKEN